

Dasern zu einem Gehöfte auf dem Lande ein Wohnhaus, eine Scheune und nur ein Kuhstall gehört, so wird für letztern die, für den Zug- und Zuchtvieh-Stall geordnete, Vergnabigung von einem Vierteljahre, oder, wenn außer dem Wohnhause nur ein Kuhstall vorhanden ist, für denselben, als alleiniges Nebengebäude, die für die Nebengebäude überhaupt bestimmte Vergnabigung von einem halben Jahre zugestanden. Würde endlich zu einem Gehöfte auf dem Lande überhaupt nur ein Wohnhaus gehören, so soll bei eintretendem Brande der volle Steuererlaß von einem und einem halben Jahre bewilliget werden.

VI.

Die einem Brandbeschädigten zu bewilligende Steuerbefreiung erstreckt sich auch, so viel die Quatembersteuern anlangt, auf die Nahrungs- oder Gewerbe-Quatember-Beiträge. Werden diese dem Steuer-Aerario berechnet, so wird die diesfällige Vergnabigung aus dem Aerario gewährt. Wenn sie aber der Commun als Excurrens zu gute geben, so ist der Betrag der Quatemberbefreiung aus der local-Excurrens-Casse zu übertragen.

Zu §. 17 des
Regulativs.

VII.

Der in den §§. 20 und 21 des Regulativs bewilligte einjährige Steuererlaß soll künftig schon dann eintreten, wenn bei Feldfluren oder besonders catastrierten Grundstücken durch Ueberschwemmung, Hagelschlag oder anhaltende heftige Regengüsse mehr, als die Hälfte der zu erwarten gemessenen Ernte in Körnern an Sommer- und Winter-Getreide verloren geht, bei besonders catastrierten, nicht zu einem geschlossenen Gute gehörigen Weinbergen aber über die Hälfte der sämtlichen Weinstöcke durch Hagelschlag oder anhaltende heftige Regengüsse in der Masse beschädigt wird, daß sie in dem Jahre, in welchem sich die Calamität ereignet, keinen Ertrag gewähren können.

Zu §§. 20 und
21 des Regulativs.

Unter dem vorstehend, und im §. 20 des Regulativs gebrauchten Ausdruck: „Körner an Sommer- und Winter-Getreide,“ sind übrigens blos Roggen, Weizen, Gerste, Hafer und Haideforn zu verstehen, und es findet daher wegen Verlusts an Rübsen, Flachs, Erbsen, Wicken und andern Fruchtarten, ingleichen wegen Beschädigung der Wiesen, ein Steuererlaß nicht Statt. Auch fällt derselbe hinweg, wenn von den beschädigten Feldern, in Folge einer nochmaligen Bestellung, in demselben Jahre eine Ernte in Körnern noch erlangt wird.

Soweit die, den Besitzern besonders catastrierten, nicht zu einem geschlossenen Gute gehörige Weinberge zugeseherte Vergnabigung in Calamitätsfällen betrifft, so bewendet es zwar im Allgemeinen bei der, in Beziehung auf den 20sten §. des Regulativs, unterm 15ten December 1824 erlassenen Generalverordnung. Es wird jedoch der §. 1 der letztern, in dem daselbst vorausgesetzten Falle, bestimmte resp. ein- und zweijährige Erlass auf 1831. zu ei und drei Jahre verlängert; mithin hat der Besitzer eines besonders catastrierten Weinbergs, wenn durch einen Frostschaden der im Eingange der nützerwähnten